

ELTERNINFORMATION

für die beabsichtigte Belegung eines Kinderbetreuungsplatzes außerhalb der Wohnortgemeinde

Als Personensorgeberechtigte/r haben Sie Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Ihrer Wohnortgemeinde angemeldet, weil in Ihrer Wohnortgemeinde zum Zeitpunkt des von Ihnen gewünschten Aufnahmetermins

1. kein bedarfsgerechter Platz in einer Kindertageseinrichtung
(z. B. fehlende erweiterte bzw. flexible Öffnungszeiten, fehlendes Angebot an Ganztagsplätzen)

und / oder

2. kein Platz in einer Kindertageseinrichtung aus besonderen Gründen
(z. B. Kindertageseinrichtungen mit besonderer inhaltlicher Ausrichtung, wie z. B. Walddorfkindergarten, Kindergarten mit besonderer konfessioneller Ausrichtung)

zur Verfügung steht.

Nach § 25 a Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) für Schleswig-Holstein sind Sie als Personensorgeberechtigte/r verpflichtet, Ihrer Wohnortgemeinde die beabsichtigte Belegung eines auswärtigen Kinderbetreuungsplatzes in der Regel **drei Monate** vor Inanspruchnahme anzuzeigen. Soll die Inanspruchnahme aus besonderen Gründen nach der vorgenannten Nr. 2 erfolgen, sind die besonderen Gründe detailliert aufzuführen. Die Anzeigepflicht der Personensorgeberechtigten ist erforderlich, weil der Standortgemeinde der Kindertageseinrichtung, in der Sie Ihr Kind angemeldet haben, ein Kostenausgleich durch Ihre Wohnortgemeinde zustehen kann.

Der mögliche Kostenausgleich bezieht sich nur auf Kinder, die aus Gemeinden innerhalb von Schleswig-Holstein kommen und für Einrichtungen in diesen Gemeinden. Insoweit besteht für die Wohnortgemeinde keine Verpflichtung zum Kostenausgleich für den Besuch von Kindern in Einrichtungen anderer Bundesländer (z. B. Hamburg).

Hinweis: Für die Anzeige der beabsichtigten Inanspruchnahme eines auswärtigen Kinderbetreuungsplatzes nutzen Sie bitte das als Anlage beigefügte Anzeigeformular.

Sobald Ihrer Wohnortgemeinde die Tatsache bekannt ist, dass eine auswärtige Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen werden soll, hat sie zu prüfen, ob Ihr Wunsch nach Aufnahme in eine auswärtige Kindertageseinrichtung berechtigt ist. Dazu können z. B. bei dem Wunsch nach erweiterten Öffnungszeiten oder eines Ganztagesplatzes Arbeitsbescheinigungen der Personensorgeberechtigten verlangt werden, aus denen hervorgeht, dass eine verlängerte Betreuung aus beruflichen Gründen zwingend notwendig ist.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an familien@amtsiek.de.

Amt Siek
Hauptstraße 49
22962 Siek